

Distance-Learning und Betreuung/Lernunterstützung in Volksschulen, Mittelschulen, PTS und AHS-Unterstufen

Umsetzungsvorschläge zur Kombination von Distance-Learning sowie Betreuung und Lernunterstützung in Kleingruppen (Lernbegleitung, „Lernstationen“)

Rechtsgrundlage

§ 38, Abs. 1 und 2 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21)

(1) Wenn Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigen, oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen. Die Schulleitung kann das Vorliegen eines Bedarfes auf pädagogische Unterstützung auch amtswegig feststellen und diese anordnen.

(2) Abweichend von § 5 kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht gemäß Abs. 1 teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen zusammenfassen. Die Bestimmungen gemäß § 25 und § 27 Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Zielsetzung

- Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, **werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt** (auch: Lernbegleitung, Lernstationen).
- Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt. Dies betrifft v.a. auch Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen sowie Schülerinnen und Schüler mit Defiziten in der Unterrichtssprache (mit deutscher oder anderer Umgangssprache).
- Die anderen Schüler/innen der Klasse sind im Distance-Learning.
- Die Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler zu den Zeiten geöffnet, zu denen sie auch im regulären Schulbetrieb geöffnet sind und bieten in dieser Zeit Betreuung/Lernunterstützung an. Auch eine tageweise- oder stundeweise Inanspruchnahme der Betreuung/Lernunterstützung vor Ort ist nach entsprechender Anmeldung möglich.

- Ziel dieser Regelung ist es, dass **trotz der Einschränkungen** im Schulbetrieb während des Lockdowns **kein Kind zurückgelassen** wird. Die derzeitige Situation soll nicht dazu führen, dass die soziale Schere weiter auseinandergeht.
- Sollte dies nötig sein, werden auch **zusätzliche Ressourcen für Personal zur Verfügung gestellt** (siehe Ausführungen zum Personaleinsatz unten).

Umsetzungsvarianten

- Die konkrete **Umsetzung** erfolgt **schulautonom**. Sie ist **abhängig** vom **Anteil der Schüler/innen**, die an der **Schule betreut** und **pädagogisch unterstützt** werden, von **der Schulleitung** und vom an der Schule **verfügbaren Personal**.
- Die **Umsetzungsverantwortung** (inkl. Personaleinsatz) liegt bei der **Schulleitung**. Sie entscheidet, welche Lehrpersonen wann vor Ort sind und wer wann – auch im Sinne der Verdünnung am Schulstandort – im Homeoffice die Schüler/innen im Distance-Learning unterrichtet und begleitet.

In der **Volksschule** sind – abhängig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Schule und dem verfügbaren Personal – u. a. folgende Varianten von Unterricht denkbar:

A. **Arbeit im Jahrgangsteam:**

- Die Klassenlehrer/innen derselben Schulstufe bereiten den Unterricht gemeinsam vor (z.B. Wochenplan inkl. Arbeitsaufträge, die von den Schülerinnen/Schülern zuhause oder in der Schule bearbeitet werden können).
- Sie wechseln sich bei der Betreuung und Unterstützung der Schüler/innen vor Ort und im Distance-Learning ab.

B. **Einsatz von Klassenlehrer/in und weiterer Lehrperson** (z.B. Begleitlehrer/in, Stützlehrer/in, Lehrer/in für den muttersprachlichen Unterricht):

- Der Unterricht (z.B. Wochenplan inkl. Arbeitsaufträge, die von den Schülerinnen/Schülern zuhause oder in der Schule bearbeitet werden können) wird durch den/die Klassenlehrer/in vorbereitet, unterstützt durch die zweite Lehrperson.
- Eine Lehrperson unterstützt die Schüler/innen im Distance-Learning, eine arbeitet mit den Schülerinnen/Schülern vor Ort (auch in klassenübergreifenden Gruppen).

C. **Unterricht durch mehrere Lehrpersonen** (wenn vorhanden):

- Der/die Klassenlehrer/in bereitet den Unterricht vor und übernimmt die Betreuung und Begleitung der Schüler/innen im Distance-Learning.
- Andere Lehrpersonen arbeiten in Kleingruppen (auch klassen-, jahrgangsübergreifend) mit den Schülerinnen/Schülern vor Ort an der Schule.

Ab der Sekundarstufe I ist davon auszugehen, dass die Schüler/innen bereits selbständiger arbeiten und der Unterricht unter verstärktem Einsatz digitaler Formate erfolgt.

- Schüler/innen, die am Schulstandort sind, finden dort einen Lernort vor, an dem sie von Lehrpersonen bestmöglich pädagogisch begleitet werden. Finden digitale „Live“-Formate statt, so müssen die Schüler/innen, die in der Schule sind, Gelegenheit haben, an diesen teilzunehmen.
- Digitale „Live“-Formate sind mit Augenmaß einzusetzen. Schüler/innen sollen nicht durchgehend viele Stunden am Stück in Online-Sessions verbringen. Es braucht dazwischen auch Phasen, in denen der digitale Unterricht laut Stundenplan durchbrochen wird, in denen die Schüler/innen selbständig an den Aufgabenstellungen arbeiten, die die anderen Schüler/innen zuhause erledigen.
- Die Betreuung und Unterstützung der Kleingruppen vor Ort kann klassen-, gruppen-, schulstufenübergreifend, aber auch unterrichtsgegenstandsübergreifend stattfinden. In der Begleitung vor Ort können z.B. Teamlehrer/innen oder andere Lehrpersonen (auch stundenweise) eingesetzt werden, die keine Schüler/innen im Distance-Learning betreuen – bei Bedarf können Mehrdienstleitungen angeordnet werden (siehe nächster Abschnitt).

Personaleinsatz

- **Distance-Learning:** Lehrpersonen erteilen im Distance Learning weiterhin Unterricht im Sinne der bestehenden Lehrfächerverteilung. Die Umstellung von Präsenzunterricht auf ortsungebundenen Unterricht ändert daran nichts. Die Lehrperson hat die vorgesehenen Unterrichtseinheiten im ortsungebundenen Unterricht abzuwickeln und erhält dieselbe Vergütung, die sie im Präsenzunterricht erhalten hätte.
- **Betreuung am Schulstandort:** Die Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern bei Bedarf am Schulstandort ist schul- und dienstrechtlich Unterrichtserteilung (mit Vor- und Nachbereitung, insbesondere hinsichtlich der ortsungebundenen Unterrichtsinhalte der teilnehmenden Schüler/innen). Die Vergütung erfolgt daher je Einheit mit einer Wochenstunde (Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht) bzw. in der entsprechenden Lehrverpflichtungsgruppe (Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht). Für die Betreuung vor Ort (Lernbegleitung, „Lernstationen“) sind primär jene Lehrpersonen einzusetzen, die ansonsten „unterbeschäftigt“ wären (Lehrpersonen, deren Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen entfallen).
- **Einsatz von Lehrpersonen am Standort:** Gemäß § 38 Abs. 2 C-SchVO 2020/21 kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht am Schulstandort teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen zusammenfassen. Die Einteilung der Lehrpersonen hat durch die Schulleitung am Standort zu erfolgen. Dem Prinzip eines effizienten Lehrpersoneneinsatzes entsprechend ist auf Folgendes zu achten:

- Grundsätzlich ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dies gilt sowohl für den zugeteilten Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonen-Wochenstunden gemäß § 8a Abs. 3 SchOG als auch für die der Schule zugewiesenen Lehrpersonen.
 - Alle Lehrpersonen sind bis zu ihrem Beschäftigungsmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).
 - Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieher/innendienste).
 - Zusätzliche MDL dürfen nur dann vergeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere Einsatz „unterbeschäftigter“ Lehrpersonen) zu bedecken ist.
- Erst wenn durch den Einsatz der verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten (inkl. zusätzlicher MDL) nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist wegen der ausnahmsweisen Neuaufnahme von Lehrpersonen mit der zuständigen Personalstelle (Bildungsdirektion bzw. Zentralstelle des BMBWF im Falle von Zentrallehranstalten) Kontakt aufzunehmen. Insbesondere kommt die Anstellung von Lehramtsstudierenden mit Sondervertrag entsprechend den geltenden Sondervertragsrichtlinien in Betracht. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kann auch von der Möglichkeit des Einsatzes von Lehrbeauftragten Gebrauch gemacht werden.
 - Zur Erleichterung kurzfristig nötiger Neuaufnahmen wurde ein Pool an interessierten Lehramtsstudierenden, die in ihrer Ausbildung bereits weit fortgeschritten sind, gebildet. Eine Aufnahme dieser Studierenden durch die Bildungsdirektionen erfolgt bei Bedarf je nach Vorliegen der Anstellungserfordernisse im Einzelfall mittels Regel- oder Sondervertrag.